

Stadtverordnetenwahl.

Für die am 29. I. Mts. stattfindende Stadtverordnetenwahl sind **spätestens am 8. Mai d. Js.** bei dem unterzeichneten Wahlleiter **Wahlvorschläge** einzureichen; sie sollen 36 Namen der zu Wählenden und getrennt davon am Schlusse 3 Ersatzpersonen enthalten. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Erklärungen der Wahlbewerber über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; diese können sämtlich oder zum Teil in **einer** Urkunde enthalten sein. Eine telegraphische Erklärung genügt, wenn sie durch eine spätestens am 11. Mai d. Js. eingehende **schriftliche** Erklärung bestätigt wird. Die Wahlbewerber einschließlich der Ersatzpersonen sind in deutlicher Reihenfolge aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Person unzweifelhaft zu erkennen ist. Ein Wahlbewerber darf nur **einmal** vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Wahlbewerber hinweisenden oder einem sonstigen **Kenntwort** versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kenntworte sind unzulässig. Trägt ein Wahlvorschlag kein Kenntwort, so gilt der Name des Wahlbewerbers, der in dem Wahlvorschlage an erster Stelle genannt ist, als Kenntwort. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens **fünf** Wahlberechtigten **unterzeichnet** sein. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben bei dessen Einreichung einen **Vertrauensmann** und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu benennen, die für etwaige Verhandlungen zu ihrer Vertretung als ermächtigt gelten. Fehlt es an dieser Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander **verbunden** werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der Wahlvorschläge oder ihrer Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 15. Mai d. Js. bei dem unterzeichneten Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur **gemeinschaftlich** zurückgenommen oder mit anderen Wahlvorschlägen verbunden werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten anderen Wahlvorschlägen gegenüber als **ein** Wahlvorschlag.

Die obigen Fristen sind **unbedingt** innezuhalten, auch wenn ihr Endtag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

Braunschweig, den 11. April 1921.

Der Wahlleiter:

Ernst Jahns, Rechnungsrat.

